



Allgemeine Einkaufsbedingungen

700180rev2024_AEB_Gremotool_Einkaufsbedingungen

AEB der Gremotool GmbH, Wilerstrasse 3, CH-9200 Gossau (SG) Schweiz. Gültig ab 01.01.2024

1. ALLGEMEINES - GELTUNGSBEREICH

Allen – auch zukünftigen - Angeboten, Lieferungen, durch selbst Erbringung oder bei Zulieferanten eingekaufte und sonstigen Leistungen an Gremotool GmbH, Wilerstrasse 3, 9300 Gossau (nachstehend „Gremotool“ genannt) – liegen ausschliesslich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Von unseren Geschäftsbedingungen abweichende, entgegenstehende oder in unseren Geschäftsbedingungen nicht enthaltene Bedingungen des Vertragspartners (nachstehend als „Lieferant“ bezeichnet), werden nicht anerkannt, es sei denn, Gremotool hätte speziell schriftlich ihrer Gültigkeit zugestimmt. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Gremotool im Wissen entgegenstehender oder abweichender Bedingungen eines Lieferanten, eine Lieferung ohne Vorbehalt ausführt. Gremotool behält sich, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Zeit zu Zeit anzupassen, vor. Es gilt jeweils die aktuelle Version dieser AGB.

Diese Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Lieferanten, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmen), sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschliesslich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für solche individuellen Vereinbarungen ist jedoch ein schriftlicher Vertrag zwischen Gremotool und dem Lieferanten bzw. die schriftliche Bestätigung von Gremotool erforderlich.

Sämtliche Korrespondenz des Lieferanten (Fakturen, Bestelldaten, Versandanzeigen, Lieferscheine, Auftragsbestätigungen, usw.) ist mit der Bestellnummer, Bestellpositionen, Artikelnummer, Stückzahlen, Zolltarifnummern und der Adresse von Gremotool zu versehen.

Soweit es sich bei den Lieferanten um Wiederverkäufer handelt, verpflichtet sich dieser, verbindlich Vertragswaren nicht aus Kriegsgebieten zu liefern oder aus Ländern, die einem Liefer-



Ausfuhrboykott unterliegen. Der Lieferant stellt Gremotool von jeglicher Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter frei, die sich aus dem Bruch dieser Pflicht ergeben.

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten.

Für den Fall, dass sich ein Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoss so weit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstössen getroffen wurden, behält sich Gremotool das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

2. Vertragsabschluss

Rahmenverträge, insbesondere für Abrufgeschäfte oder Dienstleistungen sowie Abänderungen zu solchen Verträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bzw. der schriftlichen Bestellung durch Gremotool und der entsprechenden schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten oder eines separaten, beidseitig unterzeichneten Vertrags; Einzelbestellungen und Lieferabrufe können rechtsgültig auch auf elektronischem Übertragungsweg (E-Mail) erfolgen.

Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch Gremotool in der Bestellung (in Textform) oder einer separaten, von beiden Parteien unterzeichneten Vereinbarung.

Vereinbarungen nach Vertragsabschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Einkaufsbedingungen – einschliesslich dieses Schriftformvorbehalts – sowie Nebenabrede jeder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung durch Gremotool.

Auf offensichtliche Fehler (z.B. Schreib- und Rechenfehler), unvollständige Bestellungen, fehlende Dokumente sowie widersprüchliche Bestellgrundlagen hat der Lieferant Gremotool zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung unverzüglich und schriftlich oder per E-Mail hinzuweisen.

Der Lieferant hat jede Bestellung innert 5 (in Worten: fünf) Werktagen ab Zugang schriftlich (E-Mail genügt) mittels Auftragsbestätigung zu bestätigen; andernfalls ist Gremotool zum jederzeitigen Widerruf befugt. Widerspricht der Lieferant einem Lieferabruf unter einem Abrufgeschäft nicht innert 3 (in Worten: drei) Werktagen ab Zugang in Textform (E-Mail genügt), so kommt der Vertrag auf Basis des Lieferabrufs zustande. Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung / durch Lieferabruf gelten als Anträge und bedürfen einer entsprechenden, neuen Bestellung von Gremotool. Das Schweigen von Gremotool auf Anträge, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen gilt nur dann als Zustimmung, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. Im Übrigen haben Auftragsbestätigungen des Lieferanten rein deklaratorischen Charakter, indem sie bestätigen, dass der Lieferant die Bestellung/den Lieferabruf erhalten hat.

Lieferungen, für die keine Bestellungen vorliegen, werden nicht anerkannt.

Ändert der Lieferant im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung Merkmale einer Ware oder Leistung, ist er verpflichtet, Gremotool darauf vor Vertragsabschluss oder auch während der Vertragslaufzeit vorab ausdrücklich hinzuweisen.



3. Lieferung und Liefertermine

Abweichungen von Lieferabrufen oder Bestellungen hinsichtlich Art, Qualität, Stückzahl, Masse und/oder Gewicht sind nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung von Gremotool zulässig. Massgebend sind die bei Wareneingangskontrolle von Gremotool festgestellten Werte.

Die Ware ist in geeigneter und beförderungssicherer Verpackung zu liefern. Transportschäden wegen ungenügender Verpackung trägt vollumfänglich der Lieferant.

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Massgeblich für die Einhaltung von Lieferfrist oder Liefertermin ist der Eingang der Ware am Erfüllungsort. Erfüllungsort für die Liefer-/Leistungsverpflichtung des Lieferanten ist der Sitz von Gremotool. Vorbehältlich einer abweichenden Vereinbarung im Einzelfall gilt Wilerstrasse 3, 9200 Gossau (Rampe Gremotool) gemäss Incoterms® 2020 als vereinbart.

Obliegt dem Lieferanten die Aufstellung und/oder Montage, so trägt er vorbehältlich abweichender schriftlicher Regelungen alle anfallenden Nebenkosten wie z.B. Reisekosten, Bereitstellung von Personal und Werkzeugen etc. selbst. Für die Rechtzeitigkeit ist diesfalls der Zeitpunkt der Abnahme massgeblich.

Bei Nichteinhaltung von Lieferfristen oder -terminen gerät der Lieferant ohne Abmahnung in Verzug. Im Falle von Verzug des Lieferanten bestimmen sich die Rechte von Gremotool – insbesondere auf Rücktritt und Schadenersatz – nach Gesetz, wobei die von Gremotool gegebenenfalls gewährte Nachfrist jeweils 5 Werktage beträgt. Erkennt der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Materialbeschaffung, Einhaltung von Zulieferterminen oder ähnliche Umstände, die ihn an der Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität oder Quantität hindern könnten, hat er Gremotool unverzüglich und schriftlich darüber zu informieren.

Gremotool behält sich vor, vorzeitige Lieferungen zurückzuweisen, ohne damit auf frist- oder termingerechte Lieferung zu verzichten. Die vorbehaltlose Annahme einer nicht frist- oder termingerechten Lieferung der Ware bedeutet nicht Verzicht auf Ersatz des daraus erwachsenen Schadens. Bei Annahme einer vorzeitigen Lieferung lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bzw. bis zum Ablauf der vereinbarten Lieferfrist auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, es liege seitens Gremotool eine schriftliche und ausdrückliche Zustimmung vor.

Der Lieferant verpflichtet sich, bestehende Ersatzteile für die Vertragswaren in wirtschaftlich angemessenem Umfang für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren nach letztem Bestelltermin durch Gremotool vorzuhalten. Gremotool wird rechtzeitig von der beabsichtigten Produkteinstellung informieren, um allfällige Vorratsbestellungen vor Einstellung zu ermöglichen.

Der Lieferant garantiert die zwingend anwendbaren Vorschriften und Normen einzuhalten.

4. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, politische Unruhen, behördliche Massnahmen, Pandemien, Epidemien und sonstige unabwendbare Ereignisse berechnen Gremotool – unbeschadet der sonstigen Rechte von Gremotool – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse von erheblicher Dauer oder Intensität sind und/oder eine erhebliche Verringerung des Bedarfs von Gremotool zur Folge haben.



5. Gefahrübergang

Der Lieferant trägt Nutzen und Gefahr für die Ware bis zur Annahme durch Gremotool oder deren Beauftragte an dem Ort, an den bestellungsgemäss gemäss Incoterms® 2020 zu liefern ist (Empfangsstelle).

Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Übergang von Nutzen und Gefahr massgeblich.

Das Eigentum an der Ware geht mit der Annahme am Erfüllungsort auf Gremotool über.

6. Preis, Versandanzeige und Rechnung

Die Preise in der Bestellung sind verbindlich. Andere Preise als jene in der Bestellung oder dem Lieferabruf von Gremotool sowie Preisänderungen und diesbezügliche Vorbehalte können einzig gestützt auf eine ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung zwischen Gremotool und dem Lieferanten gültig vereinbart werden. Sind Preise bei der Bestellung noch nicht endgültig festgelegt, sind diese Gremotool unverzüglich, jedoch spätestens 3 (in Worten: drei) Tage nach Eingang der Bestellung von Gremotool bekanntzugeben. Die Bestellung gilt in solchen Fällen erst mit der schriftlichen Bestätigung des Preises durch Gremotool als rechtswirksam getätigt.

Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise DPU (gemäss Incoterms® 2020) einschliesslich Verpackung. Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt. zum jeweils gültigen Satz, selbst wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

Die Versandanzeige hat gemäss den Vorgaben von Gremotool in den Bestellungen und Lieferabrufen zu erfolgen.

Lieferscheine sind jeder Sendung in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Die Dokumente müssen enthalten: Bestellnummer, Menge und Mengeneinheit, Brutto-, Netto- und gegebenenfalls Berechnungsgewicht, Artikelbezeichnung mit der Artikelnummer des Lieferanten sowie derjenigen von Gremotool sowie bei Teillieferungen die Restmenge. Bei Frachtsendungen ist Gremotool eine Versandanzeige am Tag des Versands gesondert zu übermitteln.

Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer sowie gegebenenfalls Mehrwertsteuernummer an die in der Bestellung von Gremotool genannte Adresse zu richten.

Gremotool hat das Recht, offenkundige Irrtümer (Schreib- und Rechenfehler) auf Bestellungen, Nachträgen etc. jederzeit und ohne Weiteres zu korrigieren.

7. Zahlungsbedingungen und Zoll Anforderungen

Gremotool begleicht die Rechnungen des Lieferanten innert 30 (in Worten: dreissig) Tagen, rein netto, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

Die Zahlungsfrist beginnt mit Entgegennahme der Ware und (kumulativ) Empfang der Ware. Zudem vorausgesetzt für den Beginn der Zahlungsfrist ist die allfällige Abnahme der Ware durch Gremotool.

Der Lieferant verpflichtet sich, jeder Lieferung unaufgefordert den korrekten präferenziellen Ursprungsnachweis (EUR.1/EUR-MED-Warenverkehrsbescheinigung oder eine korrekte



präferenzielle Ursprungserklärung auf der Rechnung) für Ursprungswaren zu erbringen. Schweizer Lieferanten stellen eine jährlich gültige inländische Lieferantenerklärung gemäss den Vorschriften der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) zur Verfügung. Bei fehlenden Präferenznachweisen zum Zeitpunkt des Grenzübertritts sind anfallende Einfuhrzölle/Bussgelder vom Lieferanten vollständig zu übernehmen.

8. Gewährleistung

Der Lieferant leistet – unabhängig von einer im Einzelfall darüber hinaus gehend vereinbarten Zusicherung – Gewähr dafür, dass die Ware bei Anlieferung fehlerfrei ist und den vereinbarten Spezifikationen entspricht, die zugesicherten Eigenschaften besitzt und dem Stand der Technik sowie den aktuellen schweizerischen und internationalen Normen, namentlich den FEPA-Standards, entspricht und gegebenenfalls mit den gültigen Prüfzeichen versehen ist.

Die Eingangskontrolle von Gremotool beschränkt sich auf Art, Stückzahl und auf offensichtliche augenfällige Mängel. Gremotool trägt keine weitergehende Prüfungsobliegenheit. Insbesondere darf Gremotool davon ausgehen, dass die Qualitätskontrolle gemäss Prüfplan, Qualitätsvereinbarung sowie im Einklang mit den FEPA-Standards erfolgt ist.

Die Leistung von Zahlungen durch Gremotool gilt nicht als Genehmigung der Ware.

Unabhängig davon, ob ein Mangel (objektiv) sofort erkennbar oder verdeckt ist, hat Gremotool im Falle eines während der Gewährleistungsfrist erkannten Mangels Recht, nach Wahl die kostenlose und sofortige Behebung des Mangels, die Wandelung des Vertrages (Rückabwicklung Zug um Zug), Minderung des Kaufpreises (Preisreduktion) oder kostenlose Ersatzlieferung zu verlangen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Wird der Mangel der gelieferten Ware auf Verlangen von Gremotool durch den Lieferanten nicht sofort behoben, hat Gremotool auch das Recht, die Beseitigung von Mängeln auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die Rückführung mangelhafter Produkte hat innerhalb einer angemessenen Frist auf Anordnung und Kosten des Lieferanten zu erfolgen. Lässt der Lieferant diese Frist unbenutzt verstreichen, ist Gremotool berechtigt, die fehlerhaften Produkte zu entsorgen.

Die Gewährleistungsfrist für Mängel beträgt zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Während dieser Frist kann für erkannte Mängel jederzeit innert 30 Tagen Mängelrüge erhoben werden. Die Gewährleistungsansprüche verjähren innert drei Jahren; die Verjährungsfrist beginnt ab dem Zeitpunkt der innerhalb der Gewährleistungsfrist erhobenen Mängelrüge bzw. ab dem Zeitpunkt, an welchem diese spätestens zu erheben gewesen wäre, zu laufen. Mit Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungs- und Verjährungsfrist für die nachgebesserte/ersetzte Ware von neuem zu laufen.

9. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant haftet auch dafür, dass durch die Verwendung der gelieferten Ware keine Schutzrechte oder sonstigen Rechte Dritter verletzt werden. Er verpflichtet sich, Gremotool und deren Kunden für sämtliche, sich möglicherweise aus der Verletzung von Schutzrechten ergebende Ansprüche Dritter vollumfänglich und auf erstes Verlangen hin Franken für Franken schadlos zu halten. Zudem hat der Lieferant auf Verlangen von Gremotool in diesem Zusammenhang entstehende Anwalts- und Prozesskosten zu tragen.



Die entsprechenden Ansprüche verjähren mit Verjährung der entsprechenden Drittansprüche, frühestens aber nach Ablauf von 10 Jahren ab Ablieferung.

10. Produkthaftung

Für den Fall, dass Gremotool aus Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, Gremotool für derartige Ansprüche vollumfänglich schadlos zu halten, sofern der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht worden ist. Ebenfalls verpflichtet sich der Lieferant, Gremotool für sämtliche Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Massnahmen der Schadensverhütung (z.B. Produktrückrufen) bezüglich der vom Lieferanten gelieferten Ware vollumfänglich schadlos zu halten.

Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Schadloshaltung aus Produkthaftung alle Kosten und Aufwendungen, einschliesslich der Kosten einer etwaigen Rechtswahrung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme zu unterhalten.

11. Dokumente

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen (nachfolgend „Unterlagen“), die Gremotool dem Lieferanten zur Verfügung stellt, behält sich Gremotool alle Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen ausschliesslich für die Ausführung der Bestellung von Gremotool verwendet werden. Sie dürfen Dritten nur mit der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von Gremotool zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind jederzeit auf Aufforderungen von Gremotool bzw. unaufgefordert nach Ausführung der Bestellung, vorzeitiger Beendigung oder Nichtzustandekommen des Vertragsverhältnisses an Gremotool herauszugeben.

Die dem Lieferanten durch Gremotool zur Verfügung gestellten Betriebs- und Hilfsmittel (nachfolgend „Beistellungen“) bleiben Eigentum von Gremotool. Erlischt das Eigentum von Gremotool durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung, überträgt der Lieferant hiermit im Voraus einen dem Rechnungswert der betreffenden Beistellung entsprechenden Miteigentumsanteil an der neuen Sache an Gremotool. Die Beistellungen dürfen ausschliesslich für die Ausführung der Bestellungen von Gremotool verwendet werden. Sie sind durch den Lieferanten unentgeltlich zu verwahren, auf seine Kosten gegen zufälligen Untergang oder Verlust zu versichern und als das Eigentum von Gremotool zu kennzeichnen. Die Beistellungen sind jederzeit auf Aufforderungen von Gremotool bzw. unaufgefordert nach Ausführung der Bestellung, vorzeitiger Beendigung oder Nichtzustandekommen des Vertragsverhältnisses an Gremotool herauszugeben.

12. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationen und Unterlagen die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit Gremotool, sei es bei der Bestellung, Lieferung, anderen Leistungen oder anderweitig im Rahmen der Abwicklung der Geschäftsbeziehung mit Gremotool, zur Kenntnis gelangt sind (u.a. geschäftliche oder technische Angaben, die in Bestellungen, Begleitunterlagen, Plänen oder Ähnlichem enthalten sind), vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Sie dürfen im Betrieb des Lieferanten nur Personen zugänglich gemacht werden, die einer gleichwertigen Pflicht zur Geheimhaltung wie in dieser Ziffer 14 unterstehen.



Ausgenommen von der Pflicht zur Geheimhaltung sind gesetzliche oder behördliche Pflichten zur Offenlegung (in diesem Fall sind die Parteien zur Zusammenarbeit nach Treu und Glauben verpflichtet, um den Inhalt der Offenlegung – sofern zeitlich möglich – vorgängig abzusprechen) und Informationen, die bereits frei zugänglich sind, ohne dass sie durch Verletzung dieser Lieferbedingungen publik geworden sind.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht vor Abschluss eines Vertrags bzw. vor einer allfälligen Bestellung seitens SOTECH und überdauert auch die Beendigung des Vertragsverhältnisses mit Gremotool.

13. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht, Beziehung zwischen den Parteien

Ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt das materielle schweizerische Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenhandel (CISG).

Soweit der Kunde, Kaufmann, juristische Person (auch des öffentlichen Rechts) ist, sind für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Gerichte im Kanton St. Gallen (SG), Schweiz, zuständig. Gremotool ist jedoch berechtigt, den Wiederverkäufer oder Kunden auch an dessen Sitz, zu verklagen.

Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von Gremotool.

Gremotool und Lieferanten sind unabhängige Vertragsparteien. Die Zusammenarbeit unter dem jeweiligen Bestell- bzw. Rahmenvertrag, sowie unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen begründet weder ein arbeitsrechtliches noch ein Agenturverhältnis oder ein Joint Venture oder eine gesellschaftsrechtliche- oder treuhänderische Verbindung zwischen den Parteien. Keine der Parteien steht das Recht zu, im Namen oder auf Rechnung der anderen Partei zu handeln. Insbesondere steht keiner Partei das Recht zu, Verpflichtung zu Lasten anderen Partei einzugehen oder Versprechen, Garantieren, Gewährleistungen oder sonstige Erklärung deren Namen abzugeben.

14. Datenschutz

Der Kunde und Wiederverkäufer ist damit einverstanden, dass die von ihm angegebenen Daten zum Zwecke der Begründung, Verwaltung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses von Gremotool erhoben, gespeichert und genutzt werden. Gremotool verpflichtet sich, die anwendbaren Datenschutz-rechtlichen Regelungen einhalten.



15. Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass vorstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind bzw. werden, so bleiben diese Geschäftsbedingungen sowie der durch diese Geschäftsbedingungen ergänzte Vertrag zwischen Gremotool und dem Kunden oder Wiederverkäufer, im Übrigen wirksam. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht Vertragsbestandteil geworden sind, oder diese unwirksam werden, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.

9200 Gossau, 01. Januar 2024

Geschäftsleitung der Gremotool GmbH

